



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An alle Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz

An die Träger der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

Landeselternausschuss der Kindertagesstätten in RLP
Kaiserstraße 35
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

DER PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

16.06.2020

RdSchr.-LJA Nr. 49/2020



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax
Kita-mz@lsjv.rlp.de

Umsetzung des eingeschränkten Regelbetriebs in Kindertagesstätten hin zum Regelbetrieb unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Schließzeiten der Einrichtungen in den Sommerferien soll spätestens zum 1. August 2020, wenn das Infektionsgeschehen dies zulässt, für alle Kinder und ihre Eltern der Alltag in den Kitas zurückkehren. Dies sieht der gemeinsame Fahrplan von Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig und den Kita-Spitzen vor.

Dank Ihrer Unterstützung und dem enormen Engagement der pädagogischen Fachkräfte in dieser noch immer vorherrschenden Ausnahmesituation ist es gelungen, Betreuungssettings im eingeschränkten Regelbetrieb zu bilden, die es in den meisten Kitas ermöglicht, allen Kindern mit einem Betreuungsvertrag vor den Sommerferien einen Zugang zu ihren Einrichtungen zu ermöglichen.

Die Auswertung der Meldung der Träger zur Betreuungsquote an uns in der vergangenen Woche bestätigt einen weiteren Anstieg der Zahl der Kinder im eingeschränkten Regelbetrieb. Dafür sage ich Ihnen meinen herzlichen Dank. Sie leisten damit einen wertvollen Beitrag dazu, sowohl den Kindern als auch den Eltern wieder ein Stück „Normalität“ im Kita-Alltag zu bieten.

Auf dem Weg vom eingeschränkten Regelbetrieb hin zur „Regelbetreuung“ möchte ich Ihnen für die praktische Anwendung und Umsetzung vor Ort ab sofort weitere „Lockerungen“ bei der Ausgestaltung der Betreuungssettings – die gemeinsam mit dem Kita-Tag der Spitzen verabredet wurden – an die Hand geben:

Waldkindergärten und eingruppige Kindertagesstätten:

Das Betreuungssetting in Waldkindergärten und in eingruppigen Kindertagesstätten kann bis zu der höchsten Anzahl an Plätzen, die in der jeweils gültigen Betriebserlaubnis festgelegt ist, gebildet werden.



Größe eines Betreuungssettings

Ebenso können noch während des eingeschränkten Regelbetriebes pro Betreuungssetting bis zu 25 Kinder aufgenommen werden, sofern die Gesamtbelegung der Einrichtung mit der genehmigten Anzahl an Plätzen in der Betriebserlaubnis übereinstimmt.

Damit komme ich dem vielfachen Wunsch aus den Einrichtungen nach, die Anzahl der bisherigen Höchstgrenze von 15 Plätzen auszuweiten.

Die Umsetzung der vorgenannten Regelungen ist jedoch nur dann möglich, wenn auch weiterhin die Rahmenbedingungen in der jeweiligen Kita gegeben sind. Anzuwenden sind dabei weiterhin die gemeinsamen Empfehlungen zur Anpassung der Hygienepläne (2. Fassung) der Kindertagesstätten in RLP vom 5. Juni 2020, die 9. Corona-Bekämpfungsverordnung vom 4. Juni sowie die Leitlinien des Kita-Tags der Spitzen.

Meldewege bei Vorliegen von Infektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) oder dem Verdacht einer Infektion

Sollten Verdachtsfälle oder bestätigte Infektionsfälle bei Ihnen in den Einrichtungen vorkommen, informieren Sie unabhängig von einer Meldung an das Gesundheitsamt umgehend das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als Betriebserlaubniserteilungsbehörde gem. § 45 SGB VIII.

Zuständige Behörde für die teilweise oder komplette Schließung einer Einrichtung nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind in Rheinland-Pfalz gemäß § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden.

Gem. § 16 Abs. 6 IfSG werden die zur Infektionsabwehr erforderlichen Maßnahmen von der zuständigen Behörde auf Vorschlag des Gesundheitsamtes angeordnet. Bei Gefahr im Verzug kann das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen, es hat die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten. Für den Nachweis gegenüber anderen Behörden ist eine schriftliche Anordnung erforderlich.

Folgenden Hinweis möchte ich an dieser Stelle noch geben: Eine Schließung der Einrichtung direkt durch den Träger oder eine weitergehende Entscheidung zur Schließung löst für Eltern keinen Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Absatz 1a IfSG aus.



Bitte beachten Sie in dem Zusammenhang auch Ihre Meldepflichten an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung bei einer Schließung der Einrichtung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 47 S. 1 Nr. 3 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen. Unter solche Ereignisse oder Entwicklungen fällt auch eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus.

Ihre Meldung sollte folgende Informationen enthalten, sofern Ihnen diese vorliegen: Name der Einrichtung, Einrichtungsnummer, Adresse der Einrichtung, zuständiges Jugendamt, betroffene Personen (Angehörige, Kind, Mitarbeiter/in) und deren Anzahl, Verdacht, Infektion bestätigt, Einrichtung geschlossen durch zuständige Behörde, Beginn der Schließung, voraussichtliches Ende der Schließung.

Bitte senden Sie Ihre Meldung der Verdachts- und Infektionsfälle sowie Schließungen an Kita-MZ@lsjv.rlp.de sowie die/den für Ihren Bezirk zuständige/n pädagogische/n Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin.

Arbeit der Elternausschüsse

Lassen Sie mich noch auf einen mir wichtigen Punkt eingehen:

Unser gemeinsames Bemühen, allen Kindern noch vor den Sommerschließzeiten einen Zugang zum eingeschränkten Regelbereich zu ihrer Kita zu ermöglichen, wird in vielen Fällen nicht alle Bedarfe von Kindern und Eltern abdecken. Umso wichtiger ist es, sich mit den gewählten Gremien der Elternausschüsse abzustimmen, um gemeinsame Lösungen vor Ort umzusetzen. Unter Einhaltung der bekannten Hygienevorgaben kann dies auch im Rahmen der bewährten Elternausschusssitzungen wahrgenommen werden.

Sofern Sie zu den Themenfeldern Unterstützung und Hilfe benötigen, stehen Ihnen selbstverständlich die Kolleginnen und Kollegen des Landesamtes zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Detlef Placzek